

140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 13. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 445/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 78 wird eingefügt:

„3. Sicherheitsbehörden des Bundes.

Artikel 78 a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

(3) Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

Artikel 78 b. (1) Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der

Sicherheitsdirektor. Für Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Sicherheitsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78 c. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident.

(2) Die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.“

2. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 des Dritten Hauptstückes erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“.

3. In Artikel 102 Absatz 2 B-VG entfällt die Wortgruppe: „endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt:“.

4. Artikel 102 Absatz 6 und 7 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung „6“.

5. Artikel 151 lautet:

„**Artikel 151.** (1) Die Artikel 78 a bis 78 c und Artikel 102 Abs. 2, die Bezeichnungsänderungen im Dritten Hauptstück und in Artikel 102 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit ... in Kraft.

(2) Artikel 102 Abs. 6 und 7 treten mit Ablauf des ... außer Kraft.“

6. Nach Artikel 151 wird eingefügt:

„**Artikel 152.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 4 und § 19 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Nach Artikel VI wird eingefügt:

„**Artikel VII.** Artikel II § 4 und § 19 Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des . . . außer Kraft.“

Artikel III

Das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.

2. Nach § 81 wird eingefügt:

„§ 81 a. § 15 tritt mit Ablauf des . . . außer Kraft.“

Artikel IV

Das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 142/1946, tritt mit Ablauf des . . . außer Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheitsverwaltung, die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes erforderlich sind, sind derzeit zum Teil außerhalb des B-VG geregelt. Einzelne dieser Bestimmungen können außer Kraft gesetzt werden.

Lösung:

Einbau der Organisationsvorschriften für die Sicherheitsverwaltung in das B-VG.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Konformität mit EG-Recht:

EG-rechtliche Bestimmungen in diesem Bereich bestehen nicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die auf der Ebene des Verfassungsrechtes bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsverwaltung in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst einzubauen. Nach der derzeitigen Rechtslage enthält im wesentlichen der § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes die verfassungsrechtlich maßgebenden Regelungen über die Sicherheitsverwaltung. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr vor, diese Regelungen inhaltlich in das Dritte Hauptstück „Vollziehung des Bundes“ als neuen dritten Abschnitt einzufügen und damit im Sinne einer Rechtsbereinigung außerhalb der Verfassungsurkunde stehendes Verfassungsrecht in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen.

Durch den dem Nationalrat ebenfalls zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes werden darüber hinaus Regelungen getroffen, die die Aufhebung einzelner verfassungsrechtlicher Bestimmungen erlauben.

Im Hinblick auf Art. I Z 1 (Art. 78 a Abs. 2 B-VG) bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Derzeit ist die Sicherheitsverwaltung im wesentlichen durch den § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes geregelt. Die Bestimmungen der Artikel 78 a bis 78 c übernehmen im wesentlichen diese Regelungen. Sie entsprechen dem § 45 Abs. 2 und 3 der seinerzeitigen Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 BlgNR, 17. GP).

Der Art. 78 a Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß die Aufgaben der obersten Sicherheitsbehörden dem Bundesminister für Inneres zukommen. Ihm nachgeordnet nehmen die Sicherheitsdirektionen — und diesen nachgeordnet —, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen diese Aufgaben wahr.

Der Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung umfaßt als Kernbereich jedenfalls die allgemeine

Sicherheitspolizei, dh. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit. Es kann umstritten sein, ob die erste allgemeine Hilfeleistung zum Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei zählt. Um alle Zweifelsfragen auszuräumen, wurde deshalb diese Pflicht der Sicherheitspolizei ausdrücklich festgelegt.

Nähere Bestimmungen über die Sicherheitsdirektionen enthält der Art. 78 b. Er legt zunächst fest, daß für jedes Land eine Sicherheitsdirektion besteht. So wie bisher steht an der Spitze dieser Sicherheitsdirektionen der Sicherheitsdirektor, wobei in Wien die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion ist, der Polizeipräsident zugleich Sicherheitsdirektor (vgl. § 47 der Regierungsvorlage 1316 BlgNR, 17. GP).

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält der Art. 78 b Abs. 2. Bisher wurde der Sicherheitsdirektor durch den Bundesminister für Inneres bestellt, nachdem der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war (§ 15 Abs. 3 Behörden-ÜG). Künftighin soll zwar weiterhin die Bestellung des Sicherheitsdirektors durch den Bundesminister für Inneres erfolgen, doch hat dieser die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des betreffenden Landes vorzunehmen. Damit soll den Wünschen der Länder Rechnung getragen werden, einen größeren Einfluß auf die Bestellung des Sicherheitsdirektors zu erhalten.

Der Abs. 3 des Art. 78 b übernimmt den § 15 Abs. 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes und erweitert diese Regelung dadurch, daß Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgeblich sind, ebenfalls vom Bundesminister für Inneres dem Landeshauptmann mitzuteilen sind.

Der Art. 78 c Abs. 1 enthält eine Regelung, die lediglich die bestehende Rechtslage wiedergibt (vgl. auch § 48 Abs. 1 der Regierungsvorlage 1316 BlgNR, 17. GP). Der Abs. 2 des Art. 78 c übernimmt die Grundsätze, die bisher in Art. 102 Abs. 6 B-VG enthalten waren. Die Sonderregelung, die bisher im Art. 102 Abs. 6 B-VG über die Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes an

Bundespolizeibehörden enthalten war, soll gestrichen werden. Die Übertragung der Besorgung solcher Angelegenheiten wird künftig eine Sache des Landesgesetzgebers sein, wobei dazu die Zustimmung der Bundesregierung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich sein wird.

Zu Art. I Z 2:

Die Umnummerierung der Abschnitte des Dritten Hauptstückes des B-VG ist durch die Einfügung eines neuen Abschnittes 3 bedingt.

Zu Art. I Z 3:

Bisher beruhte die Vollziehung der Sicherheitsverwaltung durch Bundesbehörden auf dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes. Durch die Streichung der Wortfolge „endlich unter außerordentlichem Verhältnis dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt“ soll sichergestellt werden, daß auch nach der Aufhebung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes die Vollziehung der Sicherheitsverwaltung durch Bundesbehörden zulässig ist.

Zu Art. I Z 4:

Der bisherige Art. 102 Abs. 6 kann im Hinblick auf Art. 78 c Abs. 2 aufgehoben werden. Die Beibehaltung des Art. 102 Abs. 7 hat sich als nicht notwendig erwiesen, weshalb er gestrichen werden soll.

Zu Art. I Z 5 und 6:

Die Bestimmungen enthalten die Inkrafttretens- und die Vollziehungsklausel.

Zu Art. II Z 1:

Der Art. II § 4 der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle enthält Übergangsregelungen, die bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes bzw. über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei gelten sollen. Da nunmehr durch das Sicherheitspolizeigesetz entsprechende Regelungen getroffen werden, wird diese Bestimmung gegenstandslos und soll aufgehoben werden. Dasselbe gilt auch für den Art. II § 19 Abs. 2 und 3 der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Zu Art. II Z 2:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ergänzung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, die die Inkrafttretensregelung enthält.

Zu Art. III:

Durch die Übernahme der Regelungen des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes ist es nunmehr möglich, diese Bestimmung des Behörden-Überleitungsgesetzes aufzuheben.

Zu Art. IV:

Durch das hier aufgehobene Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, wurde § 15 Behörden-Überleitungsgesetz in Verfassungsrang gehoben. Durch den Einbau der letztgenannten Bestimmung in das B-VG ist die Aufhebung dieses Bundesverfassungsgesetzes möglich geworden.